

## Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
§ 3. (1) Ein Rezept im Sinne des Bundesgesetzes hat zu enthalten:	§ 3. (1) Ein Rezept im Sinne des Bundesgesetzes hat zu enthalten:
a) bis g) ...	a) bis g) ...
h) die Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur des Verschreibenden	h) die Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur des bzw. der Verschreibenden, oder
	i) eine elektronische Signatur oder fortgeschrittene elektronische Signatur gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, ABl. Nr. L 257 vom 28. August 2014 S. 73 (eIDAS-VO) für elektronische Rezepte, wenn ausschließlich ein dem Stand der Technik entsprechendes abgesichertes Netzwerk gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 des Gesundheitstelematikgesetzes 2012 (GTelG 2012) verwendet wird und für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen die eindeutige Identität (§ 2 Z 2 E-GovG) des/der Verschreibenden festgestellt werden kann.
(2) und (3) ...	(2) und (3) ...
	(4) Elektronische Signaturen im Sinne des Abs. 1 lit. i haben die Rechtswirkung einer eigenhändigen Unterschrift.
§ 3a. (1) Verlangt ein Patient ein Rezept, um es in einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum zu verwenden, hat dieses mindestens zu enthalten:	§ 3a. (1) Verlangt ein Patient ein Rezept, um es in einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum zu verwenden, hat dieses mindestens zu enthalten:
a) bis f) ...	a) bis f) ...
g) die Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur des Verschreibenden.	g) die Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur des/der Verschreibenden, oder
	h) eine elektronische Signatur oder fortgeschrittene elektronische Signatur gemäß der eIDAS-VO für elektronische Rezepte, wenn ausschließlich ein dem Stand der Technik entsprechendes abgesichertes Netzwerk gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 des Gesundheitstelematikgesetzes 2012 (GTelG 2012) verwendet wird und für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen die eindeutige Identität (§ 2 Z 2 E-GovG) des/der Verschreibenden festgestellt werden kann.

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Vorgeschlagene Fassung</b>
(2) ...	(2) ...
	<i>(3) Elektronische Signaturen im Sinne des Abs. 1 lit. h haben die Rechtswirkung einer eigenhändigen Unterschrift.</i>
<b>Umsetzung von Unionsrecht</b>	<b>Umsetzung von Unionsrecht</b>
§ 8. (1) bis (10) ...	§ 8. (1) bis (10) ...
	<i>(11) § 3 Abs. 1 lit. h und i sowie Abs. 4 und § 3a Abs. 1 lit. g und h sowie Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX treten mit xxxxxx in Kraft.</i>